

**Verordnung
zur Verhütung und Bekämpfung von Tierseuchen
in Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften.**

Vom 19. Dezember 1952

Die Verhütung und Bekämpfung von Tierseuchen in Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften sind die Voraussetzungen zur Schaffung eines guten Gesundheitszustandes der Zucht- und Nutztiere und zur Erzielung einer hohen Produktivität der genossenschaftlichen Tierhaltung. Zur Verhütung der durch schnell oder schleichend verlaufende Tierseuchen entstehenden Verluste wird deshalb folgendes verordnet:

§ 1

(1) Die Handelskontore für Zucht- und Nutzvieh werden verpflichtet, nur tierärztlich untersuchtes, gesundes und geimpftes Vieh an die Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften zu verkaufen. Eine Bescheinigung des für den Verkäufer zuständigen Kreistierarztes muß dazu vorgelegt werden. Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft hat die Einhaltung dieser Bestimmung streng zu kontrollieren.

(2) Der Ankauf von Zucht- und Nutzvieh ist vor Einstellung in die Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaft vom Vorsitzenden dem zuständigen Tierarzt zu melden. Die angekauften Tiere sind vor Einstellung von diesem zu untersuchen, unbeschadet bereits vorher stattgefundener Untersuchungen bei Entladung im Eisenbahnverkehr.

(3) Bei Zusammenschluß zur gemeinsamen Viehhaltung sind alle eingebrachten Tiere vorher zu untersuchen. Kranke und krankheitsverdächtige Tiere sind unter tierärztlicher Kontrolle isoliert zu halten. Die isolierte Haltung ist solange durchzuführen, bis die Gefahr von Krankheitsübertragungen beseitigt ist.

(4) Alle Tierunterkünfte sowie Weiden, Ausläufe und Tränken sind in einem hygienisch einwandfreien Zustand zu halten.

(5) Gemäß Anweisung der Veterinärverwaltung des Bezirkes ist in regelmäßigen Abständen eine Reinigung und Desinfektion aller Ställe und Gerätschaften durchzuführen.

§ 2

(1) Die Vorsitzenden der Produktionsgenossenschaften sind verpflichtet, den Verdacht von Tierseuchen sowie alle Fälle des Ausbruches von seuchenhaften oder ansteckenden Erkrankungen unverzüglich dem für die Genossenschaft verantwortlichen Tierarzt zu melden. Die der gesetzlichen Anzeigepflicht unterliegenden Seuchen sind vom Tierarzt dem Kreistierarzt zu melden.

(2) Alle Mitglieder einer Produktionsgenossenschaft sind verpflichtet, das Auftreten der in Abs. 1 genannten Fälle bei ihren eigenen oder von ihnen zu betreuenden Tieren und die Kenntnis solcher Fälle bei anderen Tieren unverzüglich dem Vorsitzenden zu melden.

(3) Tierärzte und Kreistierärzte sind verpflichtet, die ihnen bekannt werdenden oder gemeldeten Erkrankungsfälle eingehend zu untersuchen, die Entstehungsursachen zu ermitteln und alle notwendigen Maßnahmen zur Behandlung der erkrankten Tiere sowie zur Verhütung einer Weiterverbreitung der Krankheiten zu treffen.

§ 3

(1) Die regelmäßige tierärztliche Betreuung der Tierbestände von Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften ist durch hierfür angestellte oder vertraglich verpflichtete Tierärzte entsprechend der Verordnung vom 13. November 1952 über die tierärztliche Betreuung der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (GBl. S. 1209) durchzuführen.

(2) Sämtliche Jungrinder sind im Alter von 6 Monaten und laufend bis zum Alter von 14 Monaten einer Schutzimpfung mit einem geprüften und für die Deutsche Demokratische Republik zugelassenen Impfstoff gegen ansteckendes Verkalben zu impfen.

(3) Zuchtgeflügelbestände in Produktionsgenossenschaften sind in gefährdeten Gebieten einer Schutzimpfung gegen Hühnerpest zu unterziehen.

(4) In den durch Milzbrand und Rauschbrand gefährdeten Gebieten ist bei Feststellung einer dieser Seuchen im Tierbestand einer Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft bei Rindern und Schafen die entsprechende Schutzimpfung anzuwenden.

(5) Die Rinderbestände der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften sind dem Verfahren zur Schaffung und Erhaltung tuberkulosefreier Rinderbestände (VO vom 2. Februar 1951, GBl. S. 99) anzuschließen.

(6) Sämtliche Schweine einer Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft im Alter von über drei Monaten sind der zweimaligen Schutzimpfung gegen Rotlauf mit Rotlauf-Adsorbat-Vaccine nach den Impfvorschriften zu unterziehen. Die Bestände sind ständig unter Impfschutz zu halten, d. h. die nachwachsenden Jungschweine sind bei Vollendung des 3. Monates, ältere Schweine sind nach sechs Monaten nochmals einer Impfung zu unterziehen.

(7) Um die Gefahr der Einschleppung der Schweinepest auszuschalten, sind alle aus fremden